

ASYL – Atteste – Merkblatt für Ärzte

I. Worum geht es?

Abschiebungsverbot bei erheblicher konkreter Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG)

II. Gefahr für Leib und Leben durch Krankheit?

Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung oder die mit einer Erkrankung verbundenen Gesundheitsbeeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Abschiebezielstaat verschlimmern, ist in der Regel als am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfende individuelle Gefahr einzustufen.

a) Maßstab?

Die Gesundheitsgefahr muss erheblich sein; die Verhältnisse im Abschiebezielstaat müssen also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität, etwa eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, erwarten lassen. Diese muss alsbald nach der Rückkehr des Ausländers drohen.

b) Behandlungsmöglichkeit im Zielstaat?

Umstände, die die Erheblichkeit begründen, können auch darin liegen, dass eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit in dem Zielstaat wegen des geringeren Versorgungsstandards generell nicht verfügbar ist. Nicht erforderlich ist nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG aber, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist.

c) Erreichbarkeit der Behandlung?

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich trotz grundsätzlich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung aber auch aus sonstigen Umständen (Armut...) im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt allerdings in der Regel nach § 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.

d) Wahrscheinlichkeit der Gefahr?

Als Prognosemaßstab für den Eintritt der drohenden Gefahren gilt grundsätzlich der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Je nach Intensität der Gefahr reicht dabei auch eine geringe Wahrscheinlichkeit. Nur wenn eine allgemeine Gefahr von Verfassungen wegen ein Abschiebungsverbot begründen soll, ist bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer dann mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen.

III. Wie muss das Attest aussehen?

Aus dem zwingend fachärztlichen Attest muss sich nachvollziehbar ergeben,

- auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und
- wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt.

Dazu gehören Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden.

Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über

- die Schwere der Krankheit,
- die Notwendigkeit der Behandlung
- deren Behandlungsmöglichkeiten sowie
- den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben.

Wird die konkrete Behandlungsmöglichkeit im Heimatland bezweifelt, so ist anzugeben, woraus sich der Zweifel ergibt und ob gleichwertige Methoden der Behandlung existieren.